

Satzung

des Vereins

Laufgruppe „Roland“ e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen **Laufgruppe „Roland“ e. V.**

Der Verein hat seinen Sitz in Haldensleben. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Haldensleben eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund e. V. und im kreislichen Fachverband.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck ist die Pflege und Förderung des Breitensports, insbesondere der Laufbewegung.
2. Die Pflege und Förderung wird besonders verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordnetem Sportbetrieb;
 - Durchführung von Veranstaltungen, Kursen und Vorträgen;
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein tritt für den Umweltschutz ein, insbesondere als Nutzer der natürlichen Umwelt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern;
 - fördernden Mitgliedern;
 - Ehrenmitgliedern.
 2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich die Aufnahme beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
-

3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollende hat. Sie kann dem Verein angehören, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Grundsätze von § 2 Abs. 2.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich, bei Einhaltung einer Frist von 1 Monat zu erklären. Bis zum Tag des Austritts ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten. Ein Anspruch auf bereits gezahlte Beitragsgelder besteht nicht.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:
 - Mißachtung von Anordnungen der Vereinsorgane;
 - Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung. Das Verfahren regelt die Finanzordnung;
 - Unehrenthafter Handlungen oder eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins sowie groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

4. Mit dem Ausschluß erlöschen alle Rechte an dem Verein.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereins- und Gemeinschaftszweckes an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten. Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Kameradschaft und sportlicher Fairneß verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die ordentlich Mitgliederversammlung;
 - der Vorstand.
-

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse verlangt oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 8 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers;
- Entlastung und Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Kassenprüfer;
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit;
- Genehmigung des Haushaltsplanes;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Satzungsänderungen;
- Beschlußfassung über Anträge;
- Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge auf Änderung der Tagesordnung haben schriftlich, eine Woche vor der Versammlung, beim Vorstand zu erfolgen.

§ 10 Ablauf und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter geleitet. Ist keiner der Genannten anwesend, wird ein Versammlungsleiter durch die Versammlung gewählt.
 2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn auf Antrag $\frac{1}{3}$ der Stimmberechtigten dafür stimmen. Für Satzungsänderungen zur Auflösung des Vereins sind 75 % der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
 3. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn diese 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden eingegangen sind und mit der Einladung übersandt wurden.
-

- Über den Zusammenschluß mit anderen Vereinen entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 11 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden;
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - dem Schatzmeister.
- Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Arbeit und erläßt verbindliche Ordnungen. Über seine Tätigkeit legt er der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der 1. Vorsitzende;
 - der Stellvertreter;
 - der Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

- Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl im Amt. Aktives und passives Wahlrecht besitzen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- Nach jeder Mitgliederversammlung sind dem gewählten Vorstand sämtliche Unterlagen protokollarisch zu übergeben.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

- Stimmrecht besitzen Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- Mitglieder können ab dem 18. Lebensjahr in die Leitung des Vereins gewählt werden.

§ 13 Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
-

2. Kassenprüfer haben die Vereinskasse sowie die Bücher und Belege mindestens zweimal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand darüber schriftlich zu berichten. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung, die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Finanzen des Vereins

1. Der Verein finanziert sich durch:
 - Mitgliedsbeiträge;
 - Spenden;
 - öffentliche Mittel.
2. Die finanziellen Mittel des Vereins sind sparsam und effektiv, ausschließlich für die in § 2 festgelegten Zwecke zu verwenden.
3. Der Verein fordert einen Beitrag von seinen Mitgliedern.
4. Der Verein fordert eine Aufnahmegebühr.
5. Weitere Festlegungen regelt die Finanzordnung des Vereins.
6. Über die Finanzarbeit ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen. Sämtliche Dokumente sind ordnungsgemäß zu verwahren.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt Liquidation durch den zum Zeitpunkt des Beschlusses amtierenden Vorstand.
2. Bei Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Kreissportbund e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 09. März 2002 beschlossen worden.
